

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT240057-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
lic. iur. M. Spahn und Ersatzoberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie
Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss und Urteil vom 18. Juni 2024

in Sachen

A._____,

Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

Stadt Zürich,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Stadtrichteramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 4. März 2024 (EB240031-F)

Erwägungen:

1.1. Mit zunächst unbegründetem Urteil vom 4. März 2024 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Wädenswil (Zahlungsbefehl vom 6. September 2023) definitive Rechtsöffnung für insgesamt Fr. 150.– nebst Zins zu 5 % auf Fr. 90.– seit 21. Juli 2023 (Urk. 8 S. 2). Die begründete Ausfertigung wurde den Parteien am 25. April 2024 (Klägerin) resp. 2. Mai 2024 (Beklagter und Beschwerdeführer, fortan Beklagter) zugestellt (Urk. 11 = Urk. 14; Urk. 12/1-2).

1.2. Der Beklagte erhob gegen das vorinstanzliche Urteil mit Eingabe vom 9. Mai 2024 (Poststempel 10. Mai 2024) fristgerecht (Urk. 12/1) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 13):

- " 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen sei vollumfänglich aufzuheben und die entstandenen Kosten dem Bezirksgericht Horgen aufzuerlegen.
2. Dem Klagenden sei eine unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
3. Das Bezirksgericht Horgen sei wegen der renitenten Weigerung, den Kläger richtig, also gemäss [ZstV, Art. 24] anzuschreiben, zu disziplinieren."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, ist auf weitere Prozesshandlungen zu verzichten (Urk. 322 Abs. 1 ZPO).

1.4. Vorab ist festzuhalten, dass auf Beschwerdebegehren 3, wonach das Bezirksgericht Horgen wegen der renitenten Weigerung, ihn richtig anzuschreiben, zu disziplinieren sei, mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist.

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat die beschwerdeführende Partei hinreichend zu begründen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt voraus, dass sie die beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen genau bezeichnet, sich inhaltlich gezielt mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die

massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Dieser Anforderung genügt nicht, wer lediglich auf seine vor Vorinstanz vorgetragenen Vorbringen verweist, solche bloss wiederholt, lediglich die eigene Sachdarstellung vorträgt oder den bereits vor Vorinstanz eingenommenen Rechtsstandpunkt bekräftigt und demjenigen der Vorinstanz gegenüberstellt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert, ohne darauf einzugehen, was von der Vorinstanz erwogen wurde. Die Kritik hat mithin an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2 [je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]).

2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.).

3.1. Die Vorinstanz erwog, dass in Form des Strafbefehls vom 6. Juni 2023 ein gültiger definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege (Urk. 14 S. 4). Zu den Einwendungen des Beklagten hielt sie zunächst fest, dass im Zahlungsbefehl ein fehlerhafter Forderungsgrund angegeben worden sei. Anstelle von "Gebühren CHF 300.00" hätte "Gebühren CHF 90.00" stehen müssen. Aus dem Gesamtzusammenhang sei dem Zahlungsbefehl aber unmissverständlich zu entnehmen, dass die Klägerin gestützt auf den Strafbefehl Nr. 2023-029-475 Gebühren in der Höhe von Fr. 90.– in Betreuung habe setzen wollen. Der angegebene Forderungsgrund stimme somit mit dem Rechtsöffnungstitel überein (Urk. 14 S. 5).

Der Beklagte bringt dazu lediglich vor, die vorinstanzliche Behauptung, wonach es irrelevant sei, ob der Forderungsgrund korrekt angegeben worden sei, sei grundlegend falsch. Er könne als Bürger verlangen, dass die Behörden fehlerfrei arbeiteten (Urk. 13 S. 1). Entgegen der Ansicht des Beklagten hat ein nicht korrekt angegebener Forderungsgrund im Zahlungsbefehl nicht ohne Weiteres zur Folge, dass die Identität zum Rechtsöffnungstitel nicht mehr hergestellt ist. Die Rechtsöffnung darf nur verweigert werden, wenn offensichtlich keine Identität zwischen der auf dem Zahlungsbefehl genannten Forderung und dem Rechtsöffnungstitel besteht (BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 37). Mit den Erwägungen der Vorinstanz dazu setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach die im Zahlungsbefehl genannte Forderung mit derjenigen im Rechtsöffnungstitel übereinstimmt, ist demnach nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren vorinstanzlichen Erwägungen und Rügen des Beklagten in diesem Zusammenhang (vgl. Urk. 14 S. 5 f. und Urk. 13 S. 1).

3.2. Der Beklagte machte vor Vorinstanz ferner geltend, es könne nicht eruiert werden, wer den Rechtsvorschlag unterzeichnet habe; er sei jedenfalls nicht darauf eingetreten. Sollte es sich dabei um B. _____ handeln, seien die unterschiedlichen Unterschriften zu erklären. In jedem Fall sei keine Einwilligung erteilt worden, in seinem Namen zu unterzeichnen (Urk. 6 S. 2). Die Vorinstanz erwog dazu zusammenfassend, dass der Zahlungsbefehl dem Beklagten am 7. September 2023 zugestellt worden sei. Das angekreuzte Kästchen "Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)" reiche für die Annahme, dass rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben worden sei. Es sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Unterschrift beim Rechtsvorschlag von einer angestellten Person des Betreibungsamtes Wädenswil stamme, die damit den erhobenen Rechtsvorschlag des Beklagten rechtsgültig bestätigt habe (Urk. 14 S. 7).

In der Beschwerde bringt der Beklagte dagegen im Wesentlichen vor, der Zahlungsbefehl sei ihm nie zugestellt worden. Es sei deshalb von ihm auch kein Rechtsvorschlag erhoben worden. Die Vorinstanz treffe ihre Annahme, ohne Beweise vorzulegen (Urk. 13 S. 2). Dass ihm der Zahlungsbefehl nicht zugestellt wor-

den sei, begründete der Beklagte vor Vorinstanz mit Verweis auf ein von ihm an das Betreibungsamt Wädenswil verfasstes Schreiben vom 12. September 2023 (Urk. 6 S. 1 i.V.m. Urk. 7/1). In diesem Schreiben bestätigt der Beklagte allerdings, den Zahlungsbefehl erhalten zu haben (Urk. 7/1 S. 1). Seine Rüge geht somit fehl. Insoweit er geltend machen sollte, der Zahlungsbefehl könne nicht als zugestellt gelten, weil es sich bei ihm nicht um den auf dem Zahlungsbefehl genannten Schuldner handle, ist auf die Erwägung 3.4. zu verweisen.

3.3. Zum vor Vorinstanz vorgebrachten Einwand des Beklagten, er habe den ursprünglichen Strafbefehl vom 22. September 2022 nicht im Original und den Strafbefehl vom 6. Juni 2023 nicht erhalten, erwog die Vorinstanz, dass das Rechtsöffnungsverfahren den Strafbefehl vom 6. Juni 2023 betreffe, womit die Einwendungen gegen den Strafbefehl vom 22. September 2022 unbeachtlich seien. Beim streitgegenständlichen Strafbefehl handle es sich um eine Kopie des originalen Strafbefehls samt Unterschrift. Der Strafbefehl müsse nicht im Original vorgelegt werden. Ferner sei aufgrund der Akten erstellt, dass der Beklagte den Strafbefehl vom 6. Juni 2023 erhalten habe (Urk. 14 S. 7 f.).

Der Beklagte wiederholt in der Beschwerde lediglich, er habe den Strafbefehl vom 6. Juni 2023 nie erhalten (Urk. 13 S. 2), ohne sich mit der richtigen vorinstanzlichen Erwägung auseinanderzusetzen, wonach die Zustellung aufgrund der Akten (Urk. 3/1/2) erstellt sei. Dies genügt den Begründungsanforderungen nicht. Die Behauptung, der Strafbefehl vom 6. Juni 2023 sei nicht rechtsgültig unterschrieben worden (Urk. 13 S. 2), stellt ein Novum dar (vgl. vorstehend Erwägung 2.2.). Die Ausführungen des Beklagten dazu sind deshalb unbeachtlich. Im Übrigen anerkennt der Beklagte, dass – wie bereits die Vorinstanz erwog – die Vorlage einer Kopie im Rechtsöffnungsverfahren ausreicht. Dass der ihm zugestellte Strafbefehl vom 6. Juni 2023 (Urk. 3/1/2) nicht unterzeichnet wurde, belegt der Beklagte nicht.

3.4. Schliesslich rügt der Beklagte, dass die Vorinstanz nicht auf seine Einwände betreffend Gläubiger- und Schuldnerwechsel eingegangen sei (Urk. 13 S. 2).

Dabei bringt er zunächst vor, der genannte Schuldner im Strafbefehl entspreche nicht demjenigen im Rechtsöffnungsgesuch. Da sowohl Schuldner als auch Gläubiger auf beiden Urkunden (Urk. 1 und 2) mit übereinstimmenden Namen und Adressen genannt sind und der Beklagte keine weiteren Ausführungen dazu macht, ist seinem Vorbringen nicht zu folgen.

Ferner macht er geltend, auf dem Zahlungsbefehl seien zwei verschiedene, ihm unbekannte Schuldner (A. _____ [Vorname Nachname] und A'. _____ [Nachname Vorname]) genannt und der Gläubiger auf dem Zahlungsbefehl (Stadt Zürich Stadtrichteramt Zürich Inkasso) stimme nicht mit dem Strafbefehl (Stadt Zürich, Stadtrichteramt) und dem Einzahlungsschein des Strafbefehls (Stadt Zürich Stadtrichteramt) überein (Urk. 13 S. 2).

Im Zahlungsbefehl wird als Schuldner "A'. _____" bezeichnet, wobei festgehalten wird, dass die Zustellung des Schuldnerexemplars an "A. _____ (Schuldner)" erfolge (Urk. 2). Der Inhalt des Zahlungsbefehls ergibt sich aus dem Betreibungsbegehren (Art. 69 Abs. 2 SchKG). Der Schuldner muss im Betreibungsbegehren klar und unzweideutig genannt sein. Er soll eindeutig identifiziert werden können (vgl. zum Ganzen BSK SchKG-Kofmel Ehrenzeller, Art. 67 N 17 und 28 m.H.a. BGE 102 III 63 sowie BGE 120 III 11). Eine andere Reihenfolge des Vor- und Nachnamens lässt keine Zweifel über die tatsächliche Person des Schuldners aufkommen. Auf dem Zahlungsbefehl sind somit nicht zwei verschiedene Schuldner genannt. Dasselbe gilt in Bezug auf die Ausführungen des Beklagten in Bezug auf die Diskrepanz der Schreibweisen des Gläubigers im Zahlungsbefehl und im Rechtsöffnungstitel (der Einzahlungsschein ist im Rechtsöffnungsverfahren nicht relevant, vgl. BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 33). Hinzu kommt, dass im Betreibungs- und Rechtsöffnungsbegehren zur Identifikation von Schuldner und Gläubiger auch deren Wohnorte zu bezeichnen sind (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG; BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 7). Die angegebenen Adressen stimmen überein (Urk. 1 und 2, Deckblatt von Urk. 13 und Rubrum von Urk. 14). Mit anderen Worten liegt kein Zweifel vor, dass es sich beim Beklagten um den eingetriebenen Schuldner und bei der Klägerin um die eintreibende Gläubigerin handelt. Der Verweis des Beklagten

auf Art. 24 ZstV (Urk. 13 S. 2), welcher lediglich die Erfassung des Namens ins Zivilstandsregister normiert, ist unbehelflich.

Das Vorbringen des Beklagten, der Brief vom 25. Juli 2023, mit welchem er den Mahnungsentwurf vom 21. Juli 2023 beantwortet habe, sei vom Stadtrichteramt nie beantwortet worden, ist unbeachtlich (Urk. 13 S. 2). So wird von ihm nicht substantiiert, was er daraus in Bezug auf das vorliegende Verfahren ableiten will.

4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist bei einem Streitwert von Fr. 150.– und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6. Der Beklagte hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde ist als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen). Darüber hinaus hat der Beklagte seine Mittellosigkeit nicht belegt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist entsprechend abzuweisen.

7. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen mit nachstehendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 13, 15 und 16/A-D, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 18. Juni 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:
Im